



VERFÜGUNG

vom 26. September 2003

Zürich. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben in der Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 1992 eine neue Bau- und Zonenordnung erlassen. Dabei wurde das Gebiet der ETH Hönggerberg einer sechsgeschossigen Zone für öffentliche Bauten zugewiesen mit einem zulässigen anrechenbaren Untergeschoss und einem anrechenbaren Dachgeschoss. Das Gebiet der UNI Irchel wurde in drei Teilbereiche aufgeteilt, die sich lediglich in der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse unterschieden. Auch im Gebiet UNI Irchel war nur ein anrechenbares Untergeschoss zulässig. Ausserdem wurde eine Ausnützungsziffer von 95% (Teilbereich I) beziehungsweise von 90% (Teilbereich III) festgesetzt. Für den Teilbereich I galt eine maximale Höhenkote. Sowohl die Eidgenossenschaft als auch der Staat Zürich ergriffen gegen diese Festlegungen Rechtsmittel. Aufgrund der letztinstanzlichen Rechtsmittelentscheide hat der Gemeinderat der Stadt Zürich am 14. Mai 2003 die entsprechenden Änderungen für die beiden von den Teilvorlagen für die Revision der Bau- und Zonenordnung (Teile I-VI) ausgeklammerten Bereiche ETH Hönggerberg und UNI Irchel festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 2. September 2003 und des Bezirksrates Zürich vom 19. August 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 19. September 2003 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Für das Gebiet der ETH Hönggerberg werden anstelle von einem anrechenbaren Untergeschoss neu zwei anrechenbare Untergeschosse zugelassen. Ebenso sind für die drei Teilbereiche des Gebiets UNI Irchel anstelle eines anrechenbaren Untergeschosses zwei anrechenbare Untergeschosse zulässig. Die Ausnützung wird in den Teilbereichen I und III nicht mehr durch eine Ausnützungsziffer beschränkt. Die maximal zulässige Höhenkote von Neubauten wird entsprechend dem Rekursentscheid des Regierungsrates vom 9. Juli 1997 neu geregelt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 23. Oktober 1991 (Gemeindeabstimmung vom 17. Mai 1992) festgesetzte und am 14. Mai 2003 aufgrund von Rechtsmittelentscheiden teilweise geänderte Bau- und Zonenordnung für das Gebiet der Zone für öffentliche Bauten Höneggerberg (Art. 21 ETH Höneggerberg) sowie für das Gebiet der Zone für öffentliche Bauten UNI Irchel (Art. 22 UNI Irchel) wird genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 26. September 2003
032045/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

